

**Flurbereinigung
 Landkreis**

**Zustimmung zur Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum
 nach § 48 Abs. 2 FlurbG**

**Niederschrift über die Verhandlung
 am im**

1 Es erscheinen
 persönlich bekannt – ausgewiesen durch *)

- a)
- b)
- c)
- d)

2 Vereinbarung

Nach eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage kommt folgende Vereinbarung zustande:

2.1 Wir stimmen hiermit zu, dass im oben bezeichneten Verfahren unser gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum) an folgenden Flurstücken entsprechend den Bruchteilen der Miteigentumsanteile -nach dem Grundbuch-*) geteilt wird:

Grundbuch Heft	BV -Nr.	Gemarkung	Flurstück	Lage	Fläche a	Wertverhältnis ¹⁾	
						Einlage WE	Anspruch WE

2.2 Die jeweiligen Abfindungsansprüche aus dem vorstehenden Miteigentum werden im Flurbereinigungsplan auf die Abfindungsansprüche der einzelnen Teilnehmer übertragen:

Anteil	Übertrag auf	Fläche a	Wertverhältnis Anspruch ⁽¹⁺²⁾ WE
	Ord.Nr.	mit	

	Ord.Nr.	mit		
--	---------	-----	--	--

2.3 Dingliche Rechte und Lasten

Im Grundbuch sind –keine– die nachstehenden– dinglichen Rechte und Lasten eingetragen*). Diese werden wie folgt geregelt*):

Grundbuch			Gemarkung Flurstück	belastet		Kurzbeschreibung	Regelung durch (z.B. Löschung, Übertrag auf Ord.-Nr.)
Heft	Abt.	Nr.		Anteil	Miteigentümer		

2.4. weitere Regelungen (z.B. zu wesentlichen Grundstücksbestandteilen):

.....

.....

.....

.....

2.5. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

- a) b)
- c) d)

3 Zweck der Flurbereinigung

Die Teilung des gemeinschaftlichen Eigentums nach § 48 (2) FlurbG dient dem Zweck der Flurbereinigung.

Für die untere Flurbereinigungsbehörde:

.....
(Name, Dienstbezeichnung)

DS

*) Nichtzutreffendes streichen

1) Eintragung nicht erforderlich; nur wenn WE endgültig feststehen; korrigierter Anspruchswert aus Teil 8.2 FIPI

2) Bei der Teilung von Miteigentum können zwischen den manuell und mit SDV ermittelten Anspruchsanteilen Differenzen aufgrund von Auf- und Abrundung entstehen. Deshalb wird empfohlen, vor Abschluss der Verhandlungen, mit der SDV die Abfindungsansprüche zu berechnen und diese Werte in die Niederschriften zu übernehmen.